

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sonneborn

Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. VII-115/2021 | 18.03.2021 |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: | 08.04.2021 |
| - Ausfertigung der Satzung: | 09.04.2021 |
| - Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: | 10.04.2021 - 16.04.2021 |
| - Inkrafttreten der Satzung: | 01.12.2019 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: | 22.04.2021 |

Gemeinde Nesselal
- Hauptamt -

i. A.

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x GN - Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x GN - Ordnungsamt
- 1 x Gemeinde Sonneborn
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sonneborn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn am 18.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Nimmt ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig zwei der in den §§ 2 und 3 aufgeführten Ämter wahr, so erhält er die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag laut § 5 der Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 132,00 €, die sich aus 120,00 € Grundbetrag und 12,00 € Zuschlag (6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit) zusammensetzt.
- (2) Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des OBM von 66,00 €.
- (3) Die Wehrführer der jeweils aufgestellten Feuerwehreinheit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, wenn die Anzahl der Stellplätze im Gerätehaus
 - Einen nicht übersteigt 80,00 €
 - Zwei nicht übersteigt 100,00 €
 - Drei oder mehr übersteigt 120,00 €
- (4) Der Vertreter des Wehrführers erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrführers wenn die Anzahl der Stellplätze im Gerätehaus
 - Einen nicht übersteigt 40,00 €
 - Zwei nicht übersteigt 50,00 €
 - Drei oder mehr übersteigt 60,00 €
- (5) Nimmt der Vertreter des Ortsbrandmeisters oder eines Wehrführers die Aufgaben vertretungsweise wahr gilt der § 6 Abs. 7 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Ausbilder

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart		60,00 €
- Gerätewart	für ein Fahrzeug	40,00 €
	für zwei Fahrzeuge	60,00 €
	für drei oder mehr Fahrzeuge	80,00 €
- Funkgerätewart		40,00 €

(2) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 € für gesondert vom Ortsbrandmeister angesetzte Ausbildungen

§ 4 Auszahlung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 wird monatlich im Voraus bezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5 Förderung des Ehrenamtes

(1) Alle aktiven Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze, die in ihrer Freizeit stattfinden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

• Pro Einsatz	5,00 €
• Verbleib als Bereitschaft auf der Wache	3,00 €
• Für Brandeinsätze unter Atemschutz	10,00 €
• Für Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG	12,00 €/h

(2) Dieser Betrag wird durch die Gemeinde Sonneborn ausgezahlt.

(3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, die bei Alarm im Einsatz waren, oder in Bereitschaft auf der Wache waren.

(4) Die Auszahlung erfolgt im April des Jahres auf Grundlage der Personal- und Einsatzstatistik des Vorjahres.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sonneborn vom 31.07.2014 außer Kraft.

Sonneborn, 09.04.2021


.....
Jürgen Fleischauer
Bürgermeister

